

Richtlinie

zur Förderung von Projekten im Rahmen der Globalen Aspekte im Niederösterreichischen Klima- und Energieprogramm (NÖ KEP)

Gültig von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2017

Das Förderziel:

Ziel der Förderung ist es, Projekte zu unterstützen, die im Sinne des NÖ KEP die drei Säulen der Nachhaltigkeit mit Globalen Aspekten verbindet.

Dies soll vorrangig durch ein geändertes Bewusstsein der Niederösterreichischen Bevölkerung und daraus resultierende Verhaltensänderungen erzielt werden.

Besonderes Augenmerk wird auf Bewusstseinsbildung und auf Projekte mit auf Nachhaltigkeit ausgerichtetem Inhalt gelegt, die die Ziele der Österreichischen EZA unterstützen.

Dies gilt ebenso für Projekte außerhalb der EU, die einen Niederösterreichischen Partner vorweisen.

1. FörderwerberInnen

- 1.1. Gemeinnützige Organisationen aus den Bereichen Entwicklungspolitik, Nachhaltigkeit, Klimaschutz bzw. Bildung für Entwicklungspolitik, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, die einen Sitz in Niederösterreich haben, oder deren Projekt in Niederösterreich wirkt.
- 1.2. Gemeinnützige Organisationen und öffentliche Einrichtungen (gemeinnützliche Vereine, Schulen u.a.) im Sinne des Förderzieles, die ihren Sitz in Niederösterreich haben.

2. Fördervorhaben

- 2.1. Überregionale Motivations- und Bildungsarbeit im Sinne des Förderzieles für die Bevölkerung in Niederösterreich
- 2.2. Motivations- und Bildungsvorhaben im Sinne des Förderzieles in Regionen außerhalb Europas, mit direktem Bezug zum Land Niederösterreich.
- 2.3. Unterstützung von Projekten, vorrangig in Nicht EU Ländern, im Sinne des Förderzieles, die in Bezug zu Niederösterreich stehen. Sollten im Ausland Investitionen in diesen Bereichen gefördert werden, ist eine begleitende

Bildungsarbeit Voraussetzung und die Realisierung muss nachvollziehbar dargestellt werden, ebenso in welcher Weise die Ziele des Klima- und Energieprogrammes im Bereich Globale Aspekte unterstützt werden. Zudem ist eine Trägerorganisation vor Ort zu nennen, die in die Projektumsetzung eingebunden ist und deren Zustimmung zur Beteiligung am eingereichten Projekt beizulegen ist. Die Förderstelle behält sich vor, die Plausibilität des Projektes gegebenenfalls mit der Austrian Development Agency (ADA) zu überprüfen.

- 2.4. Kleinprojekte, die auf lokaler Ebene in Niederösterreich im Sinne des Förderzieles wirksam sind.

Förderbar sind Vorhaben aus folgenden Themenbereichen der Globalen Aspekte im Klimaschutz:

- Nachhaltiger Lebensstil
- Ressourcen- und Naturraumschonung
- Globale Verantwortung, fairer Handel
- Einsatz klimaschonender Technologien
- Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel

3. Förderungsvoraussetzung

Förderungen können gewährt werden, wenn

- ein Konzept vorliegt, das nachvollziehbare und quantifizierbare Erfolgskriterien, sowie quantifizierbare Ziele beinhaltet.
- die Inhalte an Zielen des NÖ KEP und der österreichischen EZA orientiert sind.
- klar definierte Bevölkerungsgruppen einbindet
- die Eigenleistung klar dargestellt wird und im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Personalressourcen, Veranstaltungsräume etc.) eingebracht werden.
- Das Projekt in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

4. Art und Ausmaß der Förderung

- a) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist pro Förderwerber die Förderung der Vorhaben gemäß Punkt 2.1.- 2.3. bis max. 80 % der anerkannten Kosten (inklusive Eigenleistung) und bis max. € 20.000.- als nicht rückzahlbare Beihilfe

möglich. Jährliche Einreichung im Förderzeitraum ist möglich.

b) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist pro Förderwerber die Förderung der Vorhaben gemäß Punkt 2.4. bis max. 80 % der anerkannten Kosten und bis max. € 4.000.- als nicht rückzahlbare Beihilfe möglich.

c) Nicht förderbare Kosten:

- Eigenleistungen der Förderwerber (werden als anerkannte Kosten angerechnet)
- Verpflegung
- Bereits geförderte Aktivitäten

d) Die Mindestinvestitionssumme für Förderanträge

- umfassender Programme gemäß Punkt 4.a beträgt € 3.000.-
- vereinzelter bewusstseinsbildender Projekte gemäß Punkt 4.b beträgt € 500.-

e) Es sind keine Doppelförderungen aus Landesmitteln möglich. Andere vergleichbare Förderprogramme des Landes Niederösterreich zur Förderung globaler Aspekte im Klimaschutz in Niederösterreich schließen diese Förderung aus.

f) Sofern für ein Vorhaben eine Fördermöglichkeit durch den Bund besteht, ist diese vorrangig zu beantragen. Über eine mögliche Kofinanzierung wird im Einzelfall entschieden.

5. Einreichung und Auszahlung der Förderung

a) Einreichung des Förderansuchens

Förderansuchen sind schriftlich beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, email: post.ru3@noel.gv.at unter Beilage einer Projektbeschreibung einzubringen.

Die Förderstelle entscheidet vierteljährlich, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, über die Vergabe der Fördergelder.

b) Auszahlung der Förderung

Der Endbericht über die durchgeführten Aktivitäten ist schriftlich beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, email: post.ru3@noel.gv.at unter Beilage einer Kostenaufstellung einzubringen.

6. Vergabe, Rechtspruch, Überprüfung und Rückforderung

- a. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- b. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- c. Der/ die Antragsteller/in verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Vorhaben zu verwenden.
- d. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Vorhaben und getätigten Investitionen hat die/der Förderempfänger/in die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ausreichend nachzuweisen.
- e. Die Auszahlung der anerkannten Fördersumme erfolgt zu Projektende, nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen (Endbericht, Kostenaufstellung) an die Förderstelle.
- f. Wenn nur Teilprojekte durchgeführt wurden, besteht kein Recht auf anteilige Auszahlung.
- g. Originalbelege wie Rechnungen, Überweisungsbestätigungen sind evident zu halten und auf Verlangen der Förderstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.
- h. Den Endabrechnungsunterlagen sind Belege wie Folder, Fotos, Einladungen und Zeitungsartikel etc. beizulegen
- i. Nach Vorlage entsprechender Nachweise und erfolgter positiver Prüfung durch die Einreichstelle wird die genehmigte Fördersumme angewiesen. Die Einreichstelle behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle prüfen zu lassen.
- j. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der erhaltene Förderungsbetrag zurück zu erstatten.
- k. Seitens des Fördergebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und nachweise angefordert werden, wenn dies zur Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

7. Datenschutz

Mit dem Förderansuchen hat der/die Förderwerber/in die schriftliche Erklärung abzugeben, und sich zu verpflichten, dass sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, GBBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

8. Public Relations (PR)

Der/die Förderwerber/in erklärt sich bereit, an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in Medien sowie im Internet auf der Webseite des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (www.noel.gv.at) vorgestellt zu werden.